

SATZUNG ÜBER HAUSNUMERIERUNG
DES MARKTES RENNERTSHOFEN

Der Markt Rennertshofen, nachfolgend kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) und des § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 10, ber. S. 814) folgende

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Numerierung erfolgt nach Straßenzügen. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die Hausnummern (Schilder) werden von der Gemeinde auf Kosten der Gebäudeeigentümer beschafft. Im Einzelfall können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt und beschafft hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, entsprechend den Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

b. w.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

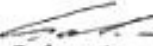
§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudgrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Rennertshofen, den 15.10.1984
Markt Rennertshofen


Gebert
1. Bürgermeister